

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 12. Mai 2006

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung 3
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-
Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming3

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachungsamt

Tierseuchenallgemeinverfügung**Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3
Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet
des Landkreises Teltow-Fläming**

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming

Grundsätzlich sind nach Geflügel-Aufstallungsverordnung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse – im folgenden Geflügel genannt – in geschlossenen Ställen oder in Volieren mit geschlossenem Dach und vor Wildvögeln gesicherter Seitenbegrenzung zu halten.

Eine Freilandhaltung von Geflügel ist nur unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erlaubt.

Nebenbestimmungen:

1.

Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und dem Standort des Geflügels anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.

a) Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln) zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

b) Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch (mittels Rachentupferproben) auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Die virologischen Untersuchungen sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Frankfurt/Oder durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

c) An Stelle dieser virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln) halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel über die gesamte Dauer der Freilandhaltung zusammen mit den Enten oder Gänsen gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

d) Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Dazu ist vom Tierhalter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel am Tag des Verendens oder am Folgetag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Frankfurt/Oder abzugeben.

e) Der Tierhalter trägt die Kosten für die Probenahme und den Transport der Proben bis zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming selbst.

3.

Der Geflügelhalter jeder Freilandhaltung ist unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen. Dort ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung* im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels und im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels einzutragen. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung sind unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken.

4.

Abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung hat der Halter von Geflügel in Freilandhaltung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt un von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

5.

Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der mehr als 100 Stück Geflügel Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch (durch Entnahme einer Blutprobe) und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch (durch Entnahme einer Blutprobe).

Die Untersuchung erfolgt im Landeslabor Brandenburg. Der Tierhalter trägt die Kosten für die Blutprobenentnahme und den Transport der Blutproben ins Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

6.

Der Tierhalter hat die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Die Untersuchung erfolgt im Landeslabor Brandenburg. Der Tierhalter trägt die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und die Blutprobenentnahme sowie den Transport der Blutproben ins Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

8.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich, im Falle von Enten und Gänsen virologisch mittels Rachentupferproben mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Die Untersuchung erfolgt im Landeslabor Brandenburg. Der Tierhalter trägt die Kosten für die tierärztliche Untersuchung und die Blutprobenentnahme sowie den Transport der Blutproben ins Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

9.

Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (§ 3 Geflügelpestschutzverordnung*).

Abweichend davon kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ausnahmen genehmigen für

- a) Geflügelausstellungen und Geflügelschauen, soweit sichergestellt ist, dass das auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellte Geflügel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden ist (§ 3 Satz 2 Nr.1 Geflügelpestschutzverordnung).,
- b) für Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art, soweit die Bedingungen unter Pkt. 8 dieser Allgemeinverfügung eingehalten sind.

10.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden
und
- c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg)* und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise:

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
2. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Dr. Münch
Amtstierärztin

*) Die angeführten Rechtsgrundlagen können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming eingesehen werden.